

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz**

### **für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

vom 02. Oktober 2019

Die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

#### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Die Satzung vom 03.03.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schwaig b.Nürnberg, den 02.10.2019  
Gemeinde Schwaig b.Nürnberg

Turner  
1. Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 02.10.2019 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.10.2019 angeheftet und am 30.10.2019 wieder abgenommen.

Schwaig b.Nürnberg, den 30.10.2019  
Gemeinde Schwaig b.Nürnberg

Turner  
1. Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung der Gemeinde Schwaig b.Nürnberg über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 02.10.2019

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

Für besondere Einsätze, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen, wird der Aufwendungsersatz nach Nummer 5 des Verzeichnisses berechnet.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
a) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,20 €
b) einen Versorgungs-LKW GW –L-1	3,80 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 / LF 20/16	7,40 €
d) einen Rüstwagen RW	8,75 €
e) ein Hilfeleistungs - Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	8,00 €
f) eine Drehleiter DL 23/12	12,70 €
g) einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	0,70 €
h) ein Mehrzweckboot MZB	2,15 €
i) einen Kommandowagen KdoW	1,98 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	28,00 €
b) einen Versorgungs-LKW GW –L-1	36,50 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 / LF 20/16	117,80 €
d) einen Rüstwagen RW	143,40 €
e) ein Hilfeleistungs - Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	143,20 €
f) eine Drehleiter DL 23/12	231,40 €
g) einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	15,00 €
h) ein Mehrzweckboot MZB	29,00 €
i) einen Kommandowagen KdoW	20,34 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden eingerechnet wird nur der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidegerät	88,00 €
b) ein leichtes Tauchgerät	22,00 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	64,00 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	33,00 €
e) einen Generator 5 KVA	32,00 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	17,00 €
g) einen Mehrzwecksauger	22,00 €
h) ein Lüftungsgerät	28,00 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

## 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden 13,70 € je Stunde Wachdienst für jeweils einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## 5. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

Ast/Äste entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeugs nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen je angefangener Stunde	143,00 €
Baum/Bäume entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeugs nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen je angefangener Stunde	265,00 €
Ausrücken eines Löschzuges bei Fehlalarm je angefangene 15 Minuten	270,00 €
Entfernen von Wasser bei Ausrücken eines Fahrzeugs nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu zwei Stunden je angefangener Stunde	108,00 €
Insektenbekämpfung auf privaten Grundstücken je angefangener Stunde	145,00 €
Reine Absperrmaßnahmen nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen auf privaten Grundstücken je angefangener Stunde	57,00 €